

kon. 1 HISH 1154
C 1211 B

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

1988

Lüneburg, 1. April 1988

Nr. 7

Inhalt:

	Seite		Seite
A. Personalnachrichten		X	Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stieleichen-Buchengehölz“ in der Gemarkung Hanstedt II, OT Hanstedt II der Stadt Uelzen 85
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden		X	Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Sandentnahmestelle“ in der Gemarkung Gr. Süstedt, OT Gr. Süstedt, der Gemeinde Gerdau 87
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		X	Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil Heidemoor „Kottenbusch“ in der Gemarkung Westerweyhe, OT Westerweyhe der Stadt Uelzen 89
Verlust des Befähigungszeugnisses Bekanntmachung der Bezirksregierung Lüneburg vom 09.03.1988 – 208-30527 – 82	82		Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Bremervörde vom 18.03.1988 91
Bestellung zum Abfertigungsspediteur Bekanntmachung der Bezirksregierung vom 10.03.1988 – 306.5-30149/1 E (126) – 82	82		Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des Frühjahrsmarktes 1988 in Munster vom 18.02.1988 91
D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen			Verordnung über weitere Verkaufszeiten im Gebiet der Stadt Winsen (Luhe) vom 25.02.1988 92
Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes im Landkreis Stade vom 17.03.1988 82	82		Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Umzugsmeldungen in der Samtgemeinde Flotwedel, Landkreis Celle, vom 07.08.1975 vom 27.01.1988 92
X			
Verordnung des Landkreises Uelzen über die geschützten Landschaftsbestandteile „Orchideenwiesen“ in der Gemarkung Kirchweyhe, OT Kirchweyhe der Stadt Uelzen 83	83	E. Sonstige Mitteilungen	

Kreisverwaltung
Postfach 560
3110 Uelzen 1

B. Beförderungsbedingungen

§ 6

Unbeschadet der §§ 7 bis 14 dieser Verordnung bleiben die Rechte und Pflichten der Unternehmer im Gelegenheitsverkehr mit Krankenwagen beim Krankentransport nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Krankenwagen erteilten Genehmigung unberührt.

§ 7

- (1) Der Unternehmer und seine Bediensteten haben den Krankentransport unter Beachtung aller gebotenen Vorsicht und Rücksicht auf die beförderten Kranken durchzuführen. Sie haben diesen dem Gesundheitszustand angemessene Hilfeleistung zu gewähren.
- (2) Die Begleitung Kranker oder Verletzter durch einen Angehörigen oder eine Pflegeperson ist – soweit die Verhältnisse es ermöglichen – zu gestatten.

§ 8

- (1) Die Art der Beförderung kann nur vom Arzt vorgeschrieben werden, es sei denn, daß Art und Schwere der Erkrankung oder Verletzung, Dringlichkeit des Transportes oder Verfügbarkeit des Fahrzeuges eine bestimmte Beförderungsart gebieten.
- (2) Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz) vom 18.07.1961 in der z. Z. geltenden Fassung dürfen nur in Spezialkrankentransportwagen befördert werden. Das gleiche gilt für Kranke, bei denen eine Infektionskrankheit vermutet wird. Nach der Beförderung von Personen mit ansteckenden Krankheiten sind die Fahrzeuge durch einen ausgebildeten Desinfektor desinfizieren zu lassen.

§ 9

Der Unternehmer und die Bediensteten des Unternehmens sind beim Krankentransport an die vom behandelnden Arzt erteilten Anweisungen hinsichtlich der Transportausführung gebunden. Gesundheitliche oder sonstige Schäden oder Folgen, die aus Mißachtung der vom Arzt gegebenen Anweisungen durch den Unternehmer oder seine Bediensteten entstehen, hat der Unternehmer zu verantworten.

§ 10

Dem Unternehmer und den Bediensteten ist grundsätzlich untersagt, den beförderten Kranken Speisen oder Getränke zu verabreichen. Ebenso ist die Verabreichung von Medikamenten jeder Art untersagt. Ausnahmen sind nur auf Grund besonderer schriftlicher ärztlicher Anweisung zulässig.

Das Rauchen und der Genuß berauschender Getränke oder Genußmittel während des Krankentransportes sind allen Wageninsassen untersagt.

§ 11

Unternehmer und Bedienstete sind gegenüber Dritten zum Schweigen über alle ihnen auf Grund ihres Dienstes evtl. bekanntgewordenen bzw. bekanntwerden den Kenntnisse vom Gesundheitszustand oder von anderen persönlichen Angelegenheiten der beförderten Kranken oder Verletzten verpflichtet. Die Bediensteten sind bei der Einstellung und jährlich wiederholend durch den Unternehmer über die Schweigepflicht zu belehren. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Unternehmen.

§ 12

Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 13

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 3 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet.

§ 14

Diese Verordnung tritt am 01.04.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Neufassung der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransportes vom 23.02.1984/23.05.1984 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 22.05.1986 außer Kraft.

Stade, den 17. März 1988

Landkreis Stade

Toborg
Landrat

Dr. Ebel
Oberkreisdirektor

Verordnung des Landkreises Uelzen über die geschützten Landschaftsbestandteile „Orchideenwiesen“ in der Gemarkung Kirchweyhe, OT Kirchweyhe der Stadt Uelzen vom 3. Februar 1987

Auf Grund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Kreisausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 03.02.1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Orchideenwiesen auf den in § 2 näher bezeichneten Flächen im OT Kirchweyhe der Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe, werden als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Die geschützten Landschaftsbestandteile haben eine Gesamtgröße von ca. 0,1350 ha.

Sie umfaßt Teile der Flurstücke 364/213 und 365/213, Flur 3, Gemarkung Kirchweyhe.

Die Grenzen der Orchideenwiesen ergeben sich aus dem auf S. 84 mitveröffentlichten Grundkartenauszug, M. 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Fläche 1 ist südöstlich durch Stieleichen – Birkenwald, nordwestlich durch Grünland mit Obstbäumen, nordöstlich durch einen Viehweidezaun zum anschließenden Grünland und südwestlich durch den dort verlaufenden Bahndamm begrenzt.

Ausgenommen bleibt ein 3,0 m breiter Streifen nordöstlich des am Fuße des Bahndammes verlaufenden Grabens, im Trassenbereich des dort verlegten Streckenfernmeßkabels, dessen Lage durch Markierungssteine kenntlich gemacht worden ist.

Fläche 2 befindet sich gegenüber der Fläche 1 südwestlich des Bahndammes. Sie ist als Freifläche ohne Baumbewuchs gekennzeichnet, und von Stieleichen-Birkenwald mit Kiefernforstanteilen, im Nordosten von Birkenbruchwald umgeben. Die nordöstliche Grenze bildet der Bahndamm.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der Feuchtwiesen als seltene Pflanzengemeinschaften mit Vorkommen gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten wie Straußgäbelweiderich (*Lysimachia thyrsiflora*), Gemeiner Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris*), Bachnelkenwurz (*Geum rivale*), insbesondere jedoch mit Massenvorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) sowie als Öko-Systeme von besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

§ 4

Verbote

Nach § 28 Abs. 3 NNatG sind folgende Handlungen in den geschützten Landschaftsbestandteil verboten:

- Veränderung des Wasserhaushaltes,
- Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie die Veränderung der natürlichen Bodengestalt,
- Einbringen, Entnehmen oder Verändern von Pflanzen oder Teilen von ihnen,
- Betreten oder Befahren des Gebietes,
- Einbringen von Tieren,
- Einbringen von Dünger, chemischen Mitteln oder Stoffen jeglicher Art,
- Errichten auch nicht genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Folgende Handlungen werden als Abweichungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung zugelassen:

- Das Betreten und Befahren im Rahmen von Maßnahmen der Deutschen Bundesbahn im Bereich des Bahndammes und des Streckenfernmeldekabels sowie der Zugang zu nordwestlich angrenzenden Nutzflächen durch Nutzungsberechtigte,
- die Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie im Einklang mit dem Schutzzweck stehen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder von ihr selbst veranlaßt werden,
- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als Untere Naturschutzbehörde gem. § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gem. § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
 - zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen würde oder

- überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, den 17. Dezember 1987

Landkreis Uelzen

Schulze
Landrat

Dr. Elster
Oberkreisdirektor

Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stieleichen-Buchengehölz“ in der Gemarkung Hanstedt II, OT Hanstedt II der Stadt Uelzen vom 14. Oktober 1986

Auf Grund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nds. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Kreisausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 14.10.1986 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand

Das in § 2 näher bezeichnete Gehölz im OT Hanstedt II der Stadt Uelzen, Gemarkung Hanstedt II, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2

Geltungsbereich

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,9 ha.

Er umfaßt das Flurstück 77/1, Flur 1, Gemarkung Hanstedt II.

Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus dem auf S. 86 mitveröffentlichten Grundkartenauszug im Maßstab 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

